

# Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region<sup>1</sup>**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

der **Stiftung "Theater und Orchester Biel Solothurn"**, vertreten durch die statutarischen Organe, Schmiedengasse 1, 2502 Biel

(nachstehend **TOBS** genannt)

**für die Beitragsperiode 2016 –2019**

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Anhang Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt.

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck der Stiftung**

Die TOBS bezweckt einen deutschsprachigen Schauspiel-, einen Musiktheater- und einen Orchesterbetrieb in den Städten und Regionen Biel und Solothurn mit Auftritten ausserhalb dieser Regionen zu führen und sich auch der Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Zusammenarbeit mit geeigneten Schulen und Institutionen zu widmen.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1** Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche TOBS erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- 2** Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit von TOBS.

## **2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben von TOBS**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben**

- 1** TOBS erbringt folgende Hauptleistungen:
  - a** führt den Schauspielbetrieb mit einem fest engagierten Ensemble, das durch Schauspielerinnen und Schauspieler mit Gast- und Teilzeitverträgen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ergänzt werden kann;
  - b** führt den Musiktheaterbetrieb mit fest engagierten Sängerinnen und Sängern, die durch freie Sängerinnen und Sänger mit Gast- und Teilzeitverträgen sowie Praktikantinnen und Praktikanten ergänzt werden kann;
  - c** führt einen Orchesterbetrieb mit fest engagierten Musikerinnen und Musikern, der durch Praktikantinnen und Praktikanten und/oder Zuzügerinnen und Zuzüger ergänzt werden können;
  - d** kreiert Schauspiel- und Musiktheaterproduktionen (mindestens 24 Schauspielproduktionen, mindestens 20 Musiktheaterproduktionen, mindestens zwei Kinder- oder Jugendstücke pro Subventionsperiode);
  - e** führt in den Städten Biel und Solothurn mindestens 32 eigenproduzierte Sinfoniekonzerte pro Subventionsperiode auf;
  - f** begleitet in- und ausserhalb der Regionen Biel und Solothurn Chöre und bietet eigenproduzierte Familien-, Senioren- und Sommerkonzerte sowie Kammermusikkonzerte;
  - g** programmiert Gastspiele und Gastkonzerte in Biel und Solothurn.
- 2** TOBS erbringt folgende Leistungen im Bereich Kulturvermittlung:
  - a** stellt öffentliche Vermittlungsangebote für verschiedene Zielgruppen bereit;
  - b** stellt Vermittlungsangebote für Schulen wie auch pädagogisches Begleitmaterial bereit.

- 3** TOBS erbringt folgende weitere Leistungen:
- a** arbeitet eng mit den Fachbereichen Theater, Oper und Musik der Schweizer Hochschulen zusammen und bietet Praktikumsplätze für ECTS-Punkte der Masterstudiengänge an;
  - b** kommuniziert für Musik und Musiktheater konsequent zweisprachig und trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung;
  - c** trägt seine Programme mit Fotografien fristgerecht in die Datenbank Agenda der Bieler Medien und der Stadt Biel ein und sorgt für deren Aktualisierung;
  - d** arbeitet mit weiteren kulturellen Organisationen der Regionen, namentlich mit der Stiftung Spectacles français und dem Verein Théâtre de la Grenouille, zusammen;
  - e** gewährt den Trägerinnen und Trägern der Kulturlegi eine Eintrittspreismässigung von etwa 30%.
- 4** TOBS verfolgt folgende strategische Vorhaben:
- a** Ausbau der Kommunikationsmassnahmen,
  - b** Weiterentwicklung der Kulturvermittlung,
  - c** Suche nach weiteren Finanzierungsträgern.

#### **Art. 4 Leistungsmerkmale**

- 1** TOBS legt die Veranstaltungszeiten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2** Sie weist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3** Sie sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.

#### **Art. 5 Finanzindikatoren**

- 1** TOBS strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand pro Saison von durchschnittlich mindestens 20 Prozent an.  
(= (Gesamtaufwand - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2** TOBS sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3** Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache von TOBS.
- 4** Am Ende der Vertragsdauer muss TOBS ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5** TOBS ist für sein Personalwesen verantwortlich, ist der Pensionskasse der Stadt Biel angeschlossen und kann verpflichtet werden, den Nachweis der Lohngleichheit zu erbringen.

### 3. Kapitel: Leistungsabgeltung

#### Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und Vorhaben von TOBS gemäss Artikel 3 eine pauschale jährliche Abgeltung von CHF **11'094'452.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von September 2014.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

#### Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	3'992'720.00	
Kanton Bern	CHF	3'194'203.00	
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	798'512.00	
Stadt Solothurn	CHF	3'109'017.00	gemäss separater Vereinbarung zwischen TOBS und der Stadt Solothurn
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>11'094'452.00</b>	

#### Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 TOBS verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für den kleinen Gebäudeunterhalt und für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen gemäss Mietrecht.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- 1 Die jährliche Abgeltung wird von Biel in drei Raten überwiesen, jene durch den Kanton Bern in zwei Raten (Juli und Januar) und jene durch den Gemeindeverband in einer.
- 2 TOBS vereinbart mit den Finanzierungsträgern jeweils bis zum 31. Mai einen Zahlungsplan für die folgende Saison.

#### Art. 10 Rechnungslegung

- 1 TOBS wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

## **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben**

### **Art. 11 Berichterstattung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- 2 TOBS unterbreitet allen Finanzierungsträgern bis spätestens am drauffolgenden 31. Dezember
  - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
  - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 TOBS bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

### **Art. 12 Reportinggespräch**

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, die Stiftungsratspräsidentin oder der Stiftungsratspräsident, ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgen durch die Stadt Biel.

### **Art. 13 Einsichtsrecht**

- 1 TOBS erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten von TOBS.
- 2 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger im Reportinggespräch gemäss Artikel 12 Absatz 3 können die Angebote von TOBS auf Anmeldung kostenlos besuchen.

## **5. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung**

### **Art. 14 Leistungsstörung**

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 2 Erfüllt TOBS den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

### **Art. 15 Verhandlungspflicht**

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

### Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch TOBS, durch das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Juli 2015 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 30. Juni 2019.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegen stehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

### Art. 17 Änderungen dieses Vertrags

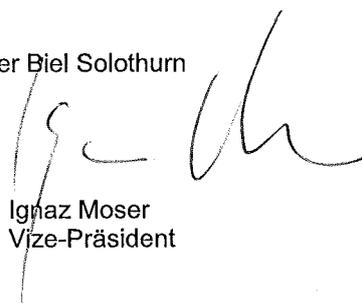
- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben von TOBS gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.
- 3 Eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse liegt namentlich vor, wenn das zuständige Organ einer Partei nach Inkrafttreten dieses Vertrags im Rahmen von Sanierungsprojekten Leistungs- bzw. Beitragsreduktionen an TOBS beschliesst. Können sich die Parteien nicht innert nützlicher Frist auf eine entsprechende Anpassung des Leistungsvertrags einigen, kann eine Partei diesen unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Monats Juni kündigen.

Biel, 10. Mai 2015

Stiftung Theater Orchester Biel Solothurn  
Für den Stiftungsrat



Andreas Marti  
Präsident



Ignaz Moser  
Vize-Präsident

Genehmigt durch

- den Gemeinderat der Stadt Biel am 11. März 2015, durch den Bieler Stadtrat am 23. April 2015 und durch das Bieler Stimmvolk am xxx

- Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes, [Datum, evtl. Beschlussnummer]

- Regierungsrat Kanton Bern, [Datum, RRB-Nummer]

**Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reportingblatt

**Anhang 2:** Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

**Anhang 3:** Statuten resp. Stiftungsurkunde der TOBS

### Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3 Absätze 1,2 und 3 Schauspiel	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	Soll-Wert pro Jahr*	2015-16	2016-17	2017-18	2018-19
	Neuinszenierungen	6				
	Publikum Biel					
Musiktheater	Neuinszenierungen	5				
	Publikum Biel					
	Anzahl Probetage im Theater Palace in Biel (zu. max CHF 1'500.-/Probetag) (nur falls Palace umgebaut wird)	26				
	Anzahl Vorstellungen im Theater Palace in Biel (zu. max CHF 3'500.-/Probetag) (nur falls Palace umgebaut wird)	10				
Kinder oder Jugendstück	Neuinszenierung	0.5				
	Publikum Biel					
Sinfonie-Konzerte	In Biel	8				
	Abstecher	2				
	Gastorchester	0.75				
	Publikum Biel					
	Anzahl	5				
Kammermusikkonzerte	Publikum Biel					
	Seniorenkonzerte	2				
Spezialkonzerte	Publikum Biel					



Finanzen		2015-16	2016-17	2017-18	2018-19
Jahresrechnung	Finanzielle Angaben				
Eigenleistungen	Ergebnis Jahresrechnung	ausgeglichen			
	Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1	erreicht			

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.

Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2015-16	2016-17	2017-18	2018-19
Kommunikation					
Weiterentwicklung der Kulturvermittlung					
Weitere Finanzierungsträger					

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Theater Orchester Biel Solothurn			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	12'646	Moutier	11'437
Aegerlen	19'034	Münschmatt	4'066
Arch	4'650	Nidau	7'240
Bangerlen	478	Nods	1'665
Bargen	3'069	Oberwil bei Büren	2'473
Belmund	16'265	Orpund	26'306
Belprahon	457	Orvin	6'410
Brugg	44'612	Perrefitte	702
Brütelen	1'778	Péry-La Heutte	9'874
Bültegen	2'402	Petit-Val	617
Bühl	1'270	Pieterlen	40'221
Büren an der Aare	10'201	Plateau de Diesse	4'691
Champoz	363	Port	35'777
Corcelles	324	Radelfingen	3'627
Corgémont	3'624	Rapperswil	7'241
Comoret	1'128	Rebèvetter	70
Cortébert	1'633	Reconvilier	5'052
Court	3'236	Renan	1'305
Courtelary	2'912	Roches	336
Crémines	830	Romont	468
Dessbach	2'826	Röti bei Büren	2'509
Dotzigen	4'199	Sahlem	19'940
Epsach	1'029	Salcourt	1'377
Erlach	4'016	Saint-Imier	7'427
Escherz	566	Sauge	4'119
Evilard	26'164	Saufes	354
Finsterhennen	1'547	Schellen	61
Gals	2'238	Scheuren	2'740
Gampelen	2'436	Schöpfen	10'959
Grandval	551	Schwadernau	4'032
Grossmottiers	8'620	Seedorf	9'068
Hagneck	1'245	Seehof	106
Herrigen	2'739	Siselen	1'793
Ins	10'021	Sonceboz	9'693
Ipsach	42'108	Sorniller	1'841
Jens	4'129	Sornviller	601
Kalinach	5'770	Studen	30'672
Kappelen	3'904	Sutz-Lattrigen	14'601
La Ferrière	840	Täuffelen	8'054
La Neuveville	8'283	Tavannes	8'110
Lengnau	28'166	Tramelan	9'843
Leuzigen	3'669	Tretlen	1'352
Ligerz	3'203	Tschugg	1'369
Loveresse	733	Twann-Tüscherz	6'869
Lüscherz	1'638	Valbrée	8'952
Lyss	42'468	Villeret	2'071
Melenried	158	Vinelz	2'524
Mehlisberg	13'929	Walperswil	2'881
Merzigen	4'327	Wengi	1'851
Mont-Tramelan	258	Worben	13'818
Mörigen	9'400	Total	798'512

### Anhang 3: Statuten des TOBS

Urschrift Nr. 4670

COPIE

## STIFTUNGSURKUNDE

**Rudolf Meier**

Notar des Kantons Bern mit Büro in Biel  
eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern

**beurkundet:**

Der **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat des Kantons Bern, vertreten durch den Regierungsratspräsidenten und Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Herrn Dr. Bernhard Pulver, von Rüeggisberg, in Bern, seinerseits vertreten durch Herrn Guy Lévy, geb. 16. März 1950, von Renan, in Evilard, stellvertretender Generalsekretär der Erziehungsdirektion, gemäss Vollmacht vom 17. August 2011, welche beiliegt,

und

die **Einwohnergemeinde Biel/Bienne**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Erich Fehr, von und in Biel/Bienne, und Barbara Labbé, von Rüegsau, in La Neuveville, welche als Stadtpräsident und Stadtschreiberin Kollektivunterschrift führen (Art. 51 Abs. 2 Stadtordnung), hier vertreten durch Herrn Pierre-Yves Moeschler, geb. 16. Februar 1953, von Tavannes, in 2502 Biel/Bienne, Schützengasse 75a, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juni 2011, welcher beiliegt,

und

die **Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Herrn Stadtpräsident Kurt Fluri, von Herbetswil und Solothurn, in Solothurn,

und

die **beitragspflichtigen Gemeinden der Regionalen Kulturkonferenz RKK Biel**, Geschäftsstelle des Vereins seeland.biel/bienne, c.o. BHP Raumplanung AG, 3007 Bern, Fliederweg 10, handelnd durch die Herren Jürg Räber, Präsident, in Orpund, und Pierre-Yves Moeschler, Gemeindevertretung EG Biel/Bienne, in Biel/Bienne, welche als Präsident und Mitglied des Leitungsgremiums Kollektivunterschrift führen, vertreten durch Jürg Räber, vgt. gemäss Vollmacht vom 19. September 2011, welche beiliegt,

**erklären:**

## I. PRÄAMBEL

### Ausgangslage

Der Kanton Bern, die Einwohnergemeinde Biel/Bienne, die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und die Regionale Kulturkonferenz RKK Biel sind heute die Finanzierungsträger der Stiftung Neues Städtebundtheater und der Stiftung Orchestergesellschaft Biel OGB.

Die Finanzierungsträger haben nach Verhandlungen mit den beiden Stiftungen beschlossen, aus konzeptionellen, kulturellen und finanziellen Erwägungen die Subventionen in Zukunft nur noch einer einzigen Organisation zukommen zu lassen.

Die beiden Stiftungen haben daher am 2. Februar 2011 eine Grundsatzvereinbarung über die wesentlichen Modalitäten der Zusammenlegung abgeschlossen und sich verpflichtet, ihre Entscheide in enger Zusammenarbeit und im Interesse einer maximalen Aufrechterhaltung der Kontinuität in allen Bereichen zu treffen.

Die bestehenden Betriebe werden weitergeführt. Die finanziellen Mittel sollen für die Subventionsperiode "01.07.2011 - 30.06.2015" den einzelnen Sparten grundsätzlich gemäss Grobbudget nach Massgabe des Berichtes betreffend gemeinsame neue Organisation TOBS per 31. Dezember 2010 zur Verfügung stehen. Es sollen weder Quersubventionierungen noch Quereinsparungen vorgenommen werden.

### Zielsetzung

Die Parteien gründen daher eine Stiftung als neue Trägerschaft, welche durch eine Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz die Aktiven und die Passiven der Stiftung Neues Städtebundtheater und der Stiftung Orchestergesellschaft Biel OGB und wie auch deren Aktivitäten übernimmt.

Die neue Stiftung soll ein hochstehendes Angebot von Eigenproduktionen in den Bereichen deutschsprachiges Schauspiel, Musiktheater und Orchesterkonzerte in den Städten und Regionen Biel und Solothurn sicherstellen.

### Genehmigung

Die Gründung der Stiftung und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen der Stifter sind durch die zuständigen Organe genehmigt worden.

## II. GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

### Art. 1

Wir errichten auf unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Stiftung nach Massgabe der Art. 80ff ZGB unter den Namen

**Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn TOBS**  
**Fondation Théâtre et Orchestre de Bienne et de Soleure TOBS**

Die Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen.

### III. STATUTEN DER STIFTUNG

#### Zweck

##### Artikel 2

Die Stiftung bezweckt, einen deutschsprachigen Schauspiel-, einen Musiktheater- und einen Orchesterbetrieb in den Städten und Regionen Biel und Solothurn mit Auftritten ausserhalb dieser Regionen zu führen und sich auch der Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Zusammenarbeit mit geeigneten Schulen und Institutionen zu widmen.

##### Artikel 3

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

#### Vermögen

##### Artikel 4

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.-- wie folgt:

- |   |     |           |
|---|-----|-----------|
| - der Kanton Bern (26,7%)                           | CHF | 13'350.-- |
| - die Einwohnergemeinde Biel/Bienne (33,3%)         | CHF | 16'650.-- |
| - die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (33,3%) | CHF | 16'650.-- |
| - die Regionale Kulturkonferenz RKK Biel (6,7%)     | CHF | 3'350.--  |

Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen der Stifter und Dritten und den Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet werden.

##### Artikel 5

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig zu verwalten.

Die Stiftung finanziert sich aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, dem Ergebnis der Betriebe und dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungskapital kann nur durch Beschluss des Stiftungsrates teilweise oder vollständig eingesetzt werden.

##### Artikel 6

Das Stiftungskapital wird durch Beschluss des Stiftungsrates durch Teile der Aktiven und Passiven der beiden Stiftungen Neues Städtebundtheater und Orchestergesellschaft Biel OGB, welche die Stiftung durch Vermögensübertragung im Sinne von Zuwendungen nach Massgabe von Art. 4 Abs. 2 übernehmen wird, erhöht.

#### Organe

##### Artikel 7

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Stiftungsrat**

### **Artikel 8**

Der Stiftungsrat besteht bis zum 31. Dezember 2012 aus mindestens vier und anschliessend aus minimal sieben und maximal neun Mitgliedern.

Die zuständigen Organe der Stifter bestimmen je eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrates und wählen mit Mehrheitsbeschluss die weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsrates.

Die ordentliche Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine weitere einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist aus wichtigen Gründen möglich. Der Stiftungsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit darüber.

### **Artikel 9**

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit.

### **Artikel 10**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zur Unterschrift berechtigten Personen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

### **Artikel 11**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen oder von ihm delegiert sind.

Er hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben: die Abnahme des Jahresberichts, die Festlegung der Organisation der Stiftung, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Wahl der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat beschafft die für die Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel.

### **Artikel 12**

Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation ein Reglement.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder, welche besondere Aufgaben übernehmen, entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Artikel 13**

Die Rechnung ist alljährlich auf den 30. Juni und erstmals auf den 30. Juni 2012 abzuschliessen.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres neu festlegen.

#### **Revisionsstelle**

#### **Artikel 14**

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 83b ZGB.

#### **Eintrag / Verweis**

#### **Artikel 15**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern einzutragen.

Soweit die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 80ff ZGB.

### **IV. WEITERE BESTIMMUNGEN**

#### **Wahl Organe**

Die zuständigen Organe der Stifter wählen als erste Mitglieder des Stiftungsrates	
Herrn Guy Lévy	Vertreter des Kantons Bern
Herrn Didier Juillerat	Vertreter Einwohnergemeinde Biel/Bienne
Herrn Ignaz Moser	Vertreter Einwohnergemeinde Stadt Solothurn
Herrn Andreas Marti	Vertreter beitragspflichtige Gemeinden

Die Wahl der übrigen Mitglieder wird durch die zuständigen Organe der Stifter auf Vorschlag der obgenannten Mitglieder des Stiftungsrates bis spätestens zum 31. Dezember 2012 erfolgen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates erklären Annahme der Wahl durch die Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung.

#### **Verantwortung**

Der Stiftungsrat und Revisionsstelle übernehmen die Verantwortung für die Subventionsperiode "01.07.2011 - 30.06.2015" und beachten in ihrer Tätigkeit die Modalitäten der Grundsatzvereinbarung vom 02. Februar 2011 und des Berichtes vom 31. Dezember 2010.

-----

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern und die Aufsichtsbehörden der Kantone Bern und Solothurn siebenfach auszufertigen.

-----

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Herren Kurt Fluri und Jürg Räber vor und unterzeichnet die Urkunde mit denselben.  
Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in der Kanzlei des Notars in Biel/Bienne, den 19. September 2011

19. September 2011

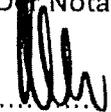
Die Stifter

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn  
Der Stadtpräsident

Regionale Kulturkonferenz RKK Biel  
Der Bevollmächtigte

  
.....  
Kurt Fluri

  
.....  
Jürg Räber

Der Notar  
  
.....

Der Notar liest diese Urkunde ferner den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Herren Guy Lévy und Pierre-Yves Moeschler vor und unterzeichnet die Urkunde mit denselben.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in der Kanzlei des Notars in Biel/Bienne, den 19. September 2011

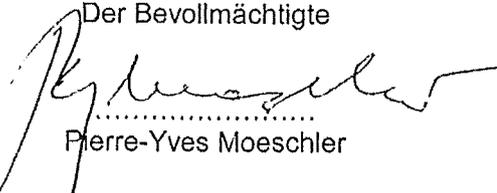
19. September 2011

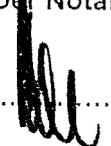
Die Stifter

Kanton Bern  
Der Bevollmächtigte

Einwohnergemeinde Biel/Bienne  
Der Bevollmächtigte

  
.....  
Guy Lévy

  
.....  
Pierre-Yves Moeschler

Der Notar  
  
.....

# **STATUTEN**

**DER STIFTUNG**

**THEATER UND ORCHESTER BIEL SOLOTHURN TOBS**

**VOM 30. OKTOBER 2012**

### **Art. 1**

Wir errichten auf unbestimmte Zeit eine gemeinnützige Stiftung nach Massgabe der Art. 80ff ZGB unter den Namen

**Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn TOBS**  
**Fondation Théâtre et Orchestre de Bienne et de Soleure TOBS**

Die Stiftung untersteht den nachfolgenden Bestimmungen.

### **Zweck**

#### **Artikel 2**

Die Stiftung bezweckt, einen deutschsprachigen Schauspiel-, einen Musiktheater- und einen Orchesterbetrieb in den Städten und Regionen Biel und Solothurn mit Auftritten ausserhalb dieser Regionen zu führen und sich auch der Nachwuchsförderung im musikalischen Bereich durch Zusammenarbeit mit geeigneten Schulen und Institutionen zu widmen.

#### **Artikel 3**

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor.

### **Vermögen**

#### **Artikel 4**

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.-- wie folgt:

- der Kanton Bern (26,7%)	CHF	13'350.--
- die Einwohnergemeinde Biel/Bienne (33,3%)	CHF	16'650.--
- die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (33,3%)	CHF	16'650.--
- die Regionale Kulturkonferenz RKK Biel (6,7%)	CHF	3'350.--

Das Stiftungskapital kann durch weitere Zuwendungen der Stifter und Dritten und den Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet werden.

#### **Artikel 5**

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig zu verwalten.

Die Stiftung finanziert sich aus den Beiträgen der öffentlichen Hand, dem Ergebnis der Betriebe und dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungskapital kann nur durch Beschluss des Stiftungsrates teilweise oder vollständig eingesetzt werden.

#### **Artikel 6**

Das Stiftungskapital wird durch Beschluss des Stiftungsrates durch Teile der Aktiven und Passiven der beiden Stiftungen Neues Städtebundtheater und Orchestergesellschaft Biel OGB, welche die Stiftung durch Vermögensübertragung im Sinne von Zuwendungen nach Massgabe von Art. 4 Abs. 2 übernehmen wird, erhöht.

## **Organe**

### **Artikel 7**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Stiftungsrat**

### **Artikel 8**

Der Stiftungsrat besteht bis zum 31. Dezember 2012 aus mindestens vier und anschliessend aus minimal sieben und maximal neun Mitgliedern.

Die zuständigen Organe der Stifter bestimmen je eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter als Mitglied des Stiftungsrates und wählen mit Mehrheitsbeschluss die weiteren Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsrates.

Die ordentliche Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist zulässig.  
Eine weitere einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist aus wichtigen Gründen möglich. Der Stiftungsrat entscheidet mit Zweidrittelmehrheit darüber.

### **Artikel 9**

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat ist aus wichtigen Gründen möglich, insbesondere wenn ein Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit.

### **Artikel 10**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt die zur Unterschrift berechtigten Personen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit des Stiftungsrates.

Die Einladung zu den Stiftungsratssitzungen hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

### **Artikel 11**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung und Verwaltung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen oder von ihm delegiert sind.

Er hat insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben: die Abnahme des Jahresberichts, die Festlegung der Organisation der Stiftung, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Wahl der Revisionsstelle.

Der Stiftungsrat beschafft die für die Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Mittel.

#### **Artikel 12**

Der Stiftungsrat erlässt über Einzelheiten der Organisation ein Reglement.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Die Stiftung kann eine Geschäftsstelle errichten oder weitere Gremien schaffen, die der Tätigkeit der Stiftung dienen.

Die Stiftungsräte sind ehrenamtlich tätig. Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder, welche besondere Aufgaben übernehmen, entscheidet der Stiftungsrat.

#### **Artikel 13**

Die Rechnung ist alljährlich auf den 30. Juni und erstmals auf den 30. Juni 2012 abzuschliessen.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres neu festlegen.

#### **Revisionsstelle**

#### **Artikel 14**

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle nach Massgabe von Art. 83b ZGB.

#### **Aufhebung**

#### **Artikel 15**

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Das Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder Verfolgung einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz oder Tätigkeit in den Kantonen Bern und Solothurn zu.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeit in den Kantonen Bern und Solothurn zulässig.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung ohne Vermögen ist.

#### **Eintrag / Verweis**

#### **Artikel 16**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern einzutragen.

Soweit die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 80ff ZGB.

-----

Die vorliegenden revidierten Statuten sind vom Stiftungsrat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 2012 einstimmig beschlossen worden.

Biel/Bienne, den 30. Oktober 2012

**Der Stiftungsrat**

Der Präsident



Andreas Marti

Ein Mitglied



Guy Levy